

LIV tec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Vermietung von Standardsoftware



1. Kontakt- und Registerdaten der LIV tec GmbH

Die **LIV tec GmbH** (im Folgenden „**LIV tec**“ genannt), mit Sitz in Altenstadt (Hessen), Deutschland, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg unter HRB 9221 und hat folgende Anschrift: Die Weidenbach 6, 63674 Altenstadt (Hessen), Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für die Überlassung von Standardsoftware durch LIV tec an einen Kunden von LIV tec (im Folgenden „**Kunde**“ genannt) im Wege des Verkaufs oder der Vermietung. Die von LIV tec an den Kunden im Wege des Verkaufs oder der Vermietung überlassene Standardsoftware wird im Folgenden „**Standardsoftware**“ genannt.
- 2.2. Es wird klargestellt, dass diese AGB nicht für Cloud-Services von LIV tec gelten, wie z.B. Application Service Providing Leistungen, Software as a Service Leistungen, Betrieb von Software im Auftrag des Kunden in einer virtuellen Server-Umgebung, Platform as a Service Leistungen oder Infrastructure as a Service Leistungen.
- 2.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von LIV tec ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens LIV tec machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Eigenschaften der Standardsoftware

Die Standardsoftware weist die in der zugehörigen Produktbeschreibung und Benutzerdokumentation beschriebenen Eigenschaften auf.

4. Nutzungsrecht des Kunden

- 4.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an der Standardsoftware, vorbehaltlich Ziffer 4.2 bis 4.4, das nichtausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Standardsoftware für seine internen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Beim Verkauf von Standardsoftware durch LIV tec ist das vorstehende Recht, vorbehaltlich einer Rückabwicklung des betreffenden Kaufvertrags, in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt. Bei der Vermietung von Standardsoftware durch LIV tec ist das vorstehende Recht in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer der Vermietung beschränkt.
- 4.2. Der Kunde darf die Standardsoftware nicht für die Steuerung technischer Abläufe einsetzen, welche unmittelbar oder mittelbar die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder Tieren gefährden können.
- 4.3. Stammt die Standardsoftware von einem Vorlieferanten, so kann es notwendig sein, dass der Kunde vor Lieferung der Standardsoftware durch LIV tec eine Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten abschließt. In diesem Fall erhält der Kunde an der Standardsoftware nur die dem Kunden in der Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten eingeräumten Rechte; Ziffer 4.1 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- 4.4. Beim Verkauf von Standardsoftware durch LIV tec stehen die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 bzw. die Nutzungsrechte, die der Kunde unter einer Nutzungsrechtsvereinbarung gemäß Ziffer 4.3 erhält, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde das Entgelt für die Überlassung der Standardsoftware vollständig beglichen hat.

5. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Der jeweilige Hersteller der Standardsoftware bleibt, vorbehaltlich Ziffer 4, uneingeschränkter Inhaber sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte an der Standardsoftware.

6. Systemanforderungen beim Kunden

Der Kunde wird die Standardsoftware ausschließlich auf solchen Hardware-/Softwareumgebungen einsetzen, deren technischen Voraussetzungen und Konfiguration der Produktbeschreibung der Standardsoftware und den ggf. zwischen LIV tec dem Kunden vereinbarten Vorgaben entsprechen.

7. Inhalt der Überlassung von Standardsoftware

- 7.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, stellt LIV tec Standardsoftware nur im ausführbaren Objektcode zur Verfügung.
- 7.2. LIV tec liefert die Standardsoftware und die zugehörige Benutzerdokumentation, soweit im Einzelfall vereinbart, durch Installation vor Ort oder remote Installation, andernfalls durch Übersendung auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der Software zum Download im Internet oder durch Versand per E-Mail.

8. Teillieferungen

LIV tec ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden unter Berücksichtigung seiner objektiv berechtigten Interessen unzumutbar.

9. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Soweit die von LIV tec zu überlassende Standardsoftware von Vorlieferanten stammt, bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von LIV tec vorbehalten.

10. Mängelhaftung von LIV tec

LIV tec haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- 10.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von LIV tec auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.
- 10.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Schrift- oder Textform melden.
- 10.3. LIV tec beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. LIV tec kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.
- 10.4. Der Kunde unterstützt LIV tec bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.
- 10.5. Die Haftung von LIV tec aus § 536a Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel besteht nur, soweit LIV tec die anfänglichen Mängel zu vertreten hat.
- 10.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 11 verlangen.
- 10.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von LIV tec ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Allgemeine Haftung von LIV tec

- 11.1. LIV tec haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 11.2. In sonstigen Fällen haftet LIV tec – soweit in Ziffer 11.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 11.3. Die Haftung von LIV tec (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 11.2 unberührt.

12. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von LIV tec erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

13. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 13.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt im Hinblick auf die Fälligkeit der Entgelte für die Überlassung von Standardsoftware durch LIV tec (im Folgenden kollektiv auch „**Entgelte**“ genannt) Folgendes:
 - 13.1.1. Beim Verkauf von Standardsoftware durch LIV tec werden die Entgelte für deren Überlassung bei Bereitstellung der Standardsoftware an den Kunden fällig.
 - 13.1.2. Bei der Vermietung von Standardsoftware durch LIV tec gilt im Hinblick auf die Fälligkeit der Entgelte für die Überlassung der Standardsoftware Folgendes: Entgelte, die nach Zeitabschnitten (z.B. Monaten, Quartalen, Jahren) bemessen sind, werden jeweils zeitanteilig mit Beginn des betreffenden Zeitabschnitts, auf den sich die Entgelte beziehen, im Voraus zur Zahlung fällig. Entgelte, die nach Intensität der tatsächlichen Nutzung (wie z.B. nach Zugriffszeit, genutzten Funktionen, nach Anforderungseinheiten, Anzahl der Transaktionen, Speichervolumina etc.) berechnet werden, werden jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die abrechnungsrelevante Nutzung stattfand, zur Zahlung fällig.
- 13.2. Die zwischen LIV tec und dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und anwendbarer Zölle.

13.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die an LIV tec zu zahlenden Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf Entgelte, die er an LIV tec zu zahlen hat, Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber LIV tec nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an LIV tec die Zahlung, wegen der die Abzugsteuern zu entrichten sind, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuern, entrichten.

13.4. Rechnungen von LIV tec sind jeweils 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

14. Erhöhung der Entgelte für Vermietung von Standardsoftware

14.1. Hat LIV tec an den Kunden mietweise zu überlassene Standardsoftware bei Drittherstellern oder Vorlieferanten angemietet und erhöht ein solcher Dritthersteller oder Vorlieferant im Verhältnis zu LIV tec die Entgelte für die Anmietung, ist LIV tec berechtigt, die Entgelte für die Vermietung der von der vorstehenden Erhöhung betroffenen Standardsoftware an den Kunden zum entsprechenden Zeitpunkt in Höhe des gleichen Betrags zu erhöhen.

14.2. Bzgl. Standardsoftware von LIV tec, die an den Kunden vermietet ist, ist LIV tec berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat zum Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres eine Erhöhung der bis dahin gültigen Entgelte für die Vermietung durchzuführen. Eine solche Erhöhung darf maximal 10 % der bis dahin gültigen Entgelte für die Vermietung betragen.

15. Import- und Exportkontrolle

15.1. Der Kunde allein ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb oder die Nutzung der Standardsoftware durch den Kunden ggf. unterliegen.

15.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb oder die Nutzung der Standardsoftware eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist allein der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

16. Vertraulichkeit

16.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten gegen die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.

16.2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Vertragspartei, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

16.3. Ziffer 16.2 gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber solchen Mitarbeitern der empfangenden Vertragspartei, an die die Weitergabe von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der empfangenden Vertragspartei erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die empfangende Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei vor einer Weitergabe von Vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei um Zustimmung zu bitten.

17. Laufzeit von Vereinbarungen über die Vermietung von Standardsoftware

17.1. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, haben Vereinbarungen über die Vermietung von Standardsoftware durch LIV tec eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten. Diese Vereinbarungen verlängern sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt werden.

17.2. Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung von Vereinbarungen über die Vermietung von Standardsoftware durch LIV tec aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

18. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

18.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von LIV tec nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

18.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

19. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit LIV tec nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIV tec an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

20. Form und Änderung von Vereinbarungen

LIV tec und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

21. Änderungen der AGB

21.1. Möchte LIV tec diese AGB ändern, so wird LIV tec dem Kunden die betreffenden Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder per E-Mail anbieten.

21.2. Die Zustimmung des Kunden zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 21.1 gilt als erteilt, wenn der Kunde dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widerspricht. LIV tec wird den Kunden im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechtzeitigem Widerspruch hinweisen.

22. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

23. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.